

Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe

(RuFriedhGebS)

Vom 30.01.2009

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 und des Thüringer Wassergesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Rudolstadt, Beschluss vom 09. Dezember 2004, hat der Stadtrat in der Sitzung vom 04. Dezember 2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Rudolstadt (RuFriedhS) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten, die volljährigen Angehörigen.

Das sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Rudolstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Bekanntgabe der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Friedhofskapellen

- (1) Für die Benutzung der Kühlkammer werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-----------|
| a) Benutzung der Kühlkammer pro Tag | 10,00 EUR |
| b) Aufbewahrung einer Urne je angefangener Monat | 4,00 EUR |
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle oder der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Benutzung der Trauerhalle | 105,00 EUR |
| b) Benutzung der Schauzelle für eine Aufbahrung | 29,00 EUR |
| c) Benutzung der Orgel | 5,50 EUR |
| d) Benutzung der HiFi-Anlage | 7,50 EUR |
| e) Benutzung der Friedhofskapelle Schwarzza | 90,00 EUR |
| f) Benutzung der Friedhofskapelle Schaala | 83,00 EUR |
| g) Blumentransport zur Grabstätte | |
| aa) auf dem gleichen Friedhof | 18,50 EUR |
| bb) zu einem anderen Friedhof | 27,50 EUR |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für eine Erdbestattung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Öffnen und Schließen des Grabes | |
| aa) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 400,00 EUR |
| bb) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 178,00 EUR |
| b) Gebühr für die Erstaufhügelung | 53,50 EUR |
| c) Gebühr für das Nachhügeln | 71,00 EUR |
| d) Trägerleistung – 4 Sargträger | 107,00 EUR |
| e) Setzen von Leerrohren für die Befestigung von Grabmalen bei Erdbestattung (Fundament) | 41,00 EUR |

- (2) Für das Öffnen und Schließen des Grabes, Überführen und Beisetzen der Urne wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

§ 6 Gebühren für die Aus - oder Umbettung

- (1) Für die Ausgrabung von Leichen und Gebeinen werden Gebühren nach dem Aufwand auf der Grundlage des jeweiligen Stundensatzes (26,27 EUR) erhoben. Gleiches gilt für die Wiederbeisetzung.

Bei Ausgrabungen innerhalb der Ruhefrist wird ein Erschwerniszuschlag von 50 % des gültigen Stundensatzes erhoben.

- (2) Für die Ausgrabung von Urnen wird eine Gebühr in Höhe von 61,50 EUR erhoben.

- (3) Für die Bereitstellung eines Urnengefäßes wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

- (4) Für die Wiederbeisetzung von Ascheresten wird eine Gebühr in Höhe von 61,50 EUR erhoben.

- (5) Für die Leistungen nach § 6 Abs. 2 und 4 dieser Satzung (Umbettung) wird eine Gebühr von 123,00 EUR erhoben.

- (6) Für den Urnenversand nach außerhalb wird eine Gebühr in Höhe von 41,00 EUR erhoben.

§ 7 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Erdwahlgrabstätte, einsteilig
 - aa) Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre 735,00 EUR
 - bb) Verlängerungsgebühr, pro Jahr 24,50 EUR
- b) Erdreihengrabstätte für Leichen von Personen ab dem 5. Lebensjahr
 - aa) Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre 350,00 EUR
 - bb) Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre 525,00 EUR
 - cc) Verlängerung, pro Jahr 17,50 EUR
- c) Erdreihengrabstätte für Leichen von Personen bis zum 5. Lebensjahr (Kindergrab)
 - aa) Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre 160,00 EUR
 - bb) Verlängerungsgebühr, pro Jahr 8,00 EUR
- d) für die Überlassung eines Begräbnisplatzes im Gräberhain für Reihenerdgrabstätten für die Dauer des Ruherechtes 629,50 EUR
- e) Urnenwahlgrabstätte

aa) Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre, für die Beisetzung bis zu 6 Urnen	495,00 EUR
bb) Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre, für die Beisetzung bis zu 6 Urnen	330,00 EUR
cc) Verlängerungsgebühr pro Jahr	16,50 EUR
dd) Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre, für die Beisetzung bis zu 2 Urnen	270,00 EUR
ee) Verlängerungsgebühr pro Jahr	13,50 EUR
f) Urnenreihengrabstätte	
aa) Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre	174,00 EUR
bb) Verlängerungsgebühr pro Jahr	11,60 EUR
(2) Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer des Ruherechtes wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	368,00 EUR
(3) Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes im Gräberhain für Reihenurnengräber für die Dauer des Ruherechtes wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	422,00 EUR
(4) Für die Überlassung eines Baumbestattungsplatzes für die Dauer des Ruherechtes wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	442,00 EUR

§ 8 Gebühren für die Grabberäumung

(1) Für die Beräumung von Grabmal und Bepflanzung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Erdwahlgrabstätte, einstellig	163,00 EUR
b) Erdreihengrabstätte	101,50 EUR
c) Kindergrabstätte	61,00 EUR
d) Urnenwahlgrabstätte	81,50 EUR
e) Urnenreihengrabstätte	61,00 EUR
f) Auflösung einer Grabstätte ohne Grabmal	20,00 EUR
Sollte die Gesamtmenge der zu entsorgenden Grabsteine, Einfassung, Fundamente u.ä. Eine Gesamtmenge von 0,3 t übersteigen, wird ein Entsorgungszuschlag pro 0,1 t von erhoben.	8,00 EUR
(2) Für die Entfernung von Einfassungen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Erdwahlgrabstätte, einstellig	40,50 EUR
b) Erdreihengrabstätte	32,50 EUR
c) Kindergrabstätte	16,00EUR
d) Urnenwahlgrabstätte	32,50 EUR
e) Urnenreihengrabstätte	16,00 EUR

(3) Bei der Beräumung der Grabstätte vor Ablauf des Ruherechtes werden Gebühren für die Pflege der Grabstätte (Rasenansaat und Mahd) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf des Ruherechtes folgende jährliche Gebühren erhoben:

a) Erdwahlgrabstätte	32,00 EUR
b) Erdreihengrabstätte	16,00 EUR
c) Kindergrabstätte	8,00 EUR
d) Urnenwahlgrabstätte	9,50 EUR
e) Urnenreihengrabstätte	6,50 EUR

§ 9 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Grabmalen einschließlich der Durchführung der Standsicherheitskontrolle zur Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht werden folgende Gebühren erhoben:

a) für ein liegendes Grabmal	7,50 EUR
b) für ein stehendes Grabmal auf einer	
aa) Erdwahlgrabstätte	53,00 EUR
bb) Erdreihengrabstätte 20 Jahre	38,00 EUR
cc) Kindergrabstätte	30,00 EUR
dd) Urnenwahlgrabstätte 30 Jahre	51,00 EUR
ee) Urnenreihengrabstätte	30,00 EUR

(2) Für die folgend genannten Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	7,50 EUR
b) Bearbeitung von Anträgen	10,00 EUR
c) Zweitschrift des Grabstättennachweises	7,50 EUR
d) Zulassung von gewerblichen Arbeiten	
aa) für die Dauer eines Jahres	30,00 EUR
bb) für eine einmalige Tätigkeit	7,50 EUR
e) Erteilung einer Einfahrtsgenehmigung	3,00 EUR

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rudolstadt vom 09.06.2005 (Amtsblatt vom 29.06.2005) sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 06.02.2007 (Amtsblatt vom 21.02.2007) außer Kraft.

Rudolstadt, den 30. Januar 2009
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- S i e g e l -